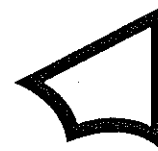


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 96 75 99



Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde
Rhein Mosel-Lahn e.V.
Werner Schmitt
Bergweg 50

56348 Kestert

Gmund, 12.09.2001 ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Petersberg ", Gemeinde 56858 Neef

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein Mosel-Lahn e.V. vom 27.04.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern Flur 20 Nr. 63 ,Flur 20 Nr. 55/3 und Flur 20 Nr. 46 (Starts) und Flur 2 Nr. 101/2 und Flur 3 139/21 (Landungen), Gemarkung Neef.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. In der Zeit vom 15.02. bis zum 30.06 eines jeden Jahres ist Flugbetrieb nicht gestattet.
2. Es dürfen keine Starts, Landungen oder Flüge am Hang in Richtung Nordwesten unternommen werden.
3. Die im rückwärtigen Bereich der Anlage befindlichen Gehölze müssen erhalten werden.
4. Es dürfen keine ungenehmigten Erdanschüttungen vorgenommen werden.
5. Die Eisenbahnlinie und die Kreisstraße K 41 sind mit mind. 50 m Höhe zu überfliegen.
6. Vor dem ersten Start muß sich der Pilot vom Geländehalter oder einer von ihm beauftragten Person einweisen lassen und sich mit den Besonderheiten (Hochspannungsleitung, Eisenbahn, Landeanflugverfahren) vertraut machen.
7. Das Gelände ist wegen den hohen fliegerischen Anforderungen nur für Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein zugelassen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 27.04.2001 wurde durch die Drachen- und Gleitschirmfliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Cochem-Zell wurde mit Schreiben vom 02. Mai 2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2001 teilte die o.g. Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, unter Beachtung der o.g. Auflagen. Mit Datum des 11.09.2001 wurde von seiten der Naturschutzbehörde bestätigt, dass keine Starts und Flüge in nordwestlicher Richtung durchgeführt werden dürfen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 25. April 2001 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb